

Paragrah	Alte Verordnung	Entwurf neue HFO	Stellungnahme VHF	Ergebnis Neue HFischV	Bewertung
§ 1 Fangverbote	Aland, Bachneunauge, Bitterling, Elritze, Flunder, Flußneunauge, Finte, Karausche, Koppe/Groppe, Lachs, Maifisch, Meerforelle, Meerneunauge Neunstachliger Stichling, Nordseeschnäpel, Quappe, Schlammpeitzger, Schneider, Steinbeißer, Stör, Strömer, Zährte Edelkrebs Steinkrebs 6 Großmuschelarten 16 Kleinmuschelarten	Atlantischer Lachs, Atlantischer Stör, Bitterling, Flunder, Karausche, Maifisch, Rheinfelchen, Schlammpeitzger, Schneider, Steinbeißer, Strömer, Zährte, Zwergstichling, Flussneunauge, Meerneunauge, Edelkrebs, Steinkrebs. Muscheln werden zusammengefasst. Die Meerforelle ist zur "Atlantischen Forelle" im § 2 verlagert worden (mit faktischem Schonmaß 60 cm).	Es fehlen verschiedene Arten. Besonders Elritze, Koppe/Groppe und Bachneunauge sollten voll geschont bleiben. Zusammenfassung der Muscheln wird i. S. der Übersichtlichkeit begrüßt.	Elritze, Koppe/Groppe, Bachneunauge und Quappe sind wieder geschont. Die Bestimmung "Atlantische Forellen über 60 cm dürfen nicht gefangen oder entnommen werden" ist v. § 2 hierher verlagert worden - leider noch mit dem "...nicht gefangen...", was unsinnig ist: Der Fang einer bestimmten Größenordnung ist nicht vermeidbar, die Entnahme schon.	Überwiegend Erfolg unserer Stellungnahme
§ 2 (1) Schonzeiten u. Mindestmaße	Aal 1.10.- 15.3. 50cm Aland 1.4. – 31.5. 30 cm Äsche 1.3. - 15.5. 30 cm Bachforelle 15.10. - 31.3. 25cm Barbe 1.5. - 15.6. 38 cm Gründling 15.4. - 30.6. Hecht 1.2. - 15.4 50 cm Karpfen (Wildf.) 15.3. - 31.5. 45 cm Moderlieschen 1.5. - 30.6. Nase 15.3. - 30.4. 25 cm Quappe 1.11. - 1.3. 20 cm Nase 15.3. - 30.4. 25 cm Regenbogenforelle – I – 22 cm Rotfeder 15.3. - 31.5. 20 cm Schleie 1.5. - 30.6. 25 cm Schmerle 15.4. - 30.5. Zander 15.3. - 31.5. 45 cm	Aal 1.10. - 1.3. 50 cm Äsche 1.3. - 15.5. 30 cm Atlantische Forelle (Bach-, Meer-, Seeforelle) 1.10.-31.3. 30 cm* Hecht 1.2. - 15.4 50 cm Karpfen (Wildf.) 15.3. - 31.5. 45 cm Moderlieschen 1.5. - 30.6. Nase 15.3. - 30.4. 25 cm Quappe 1.11. - 1.3. 20 cm Rotfeder 15.3. - 31.5. 20 cm Mindestmaß wird v. Kopfspitze b. Ende Schwanzflosse gemessen. Atlantische Forellen mit einer Größe über 60 cm (wäre ein Entnahmefenster, R. H.) dürfen nicht gefangen oder entnommen werden.	Es fehlen Aland, Barbe, Schleie, Zander - die Arten haben weder Schonzeit noch Mindestmaß. Das würde den jetzt schon häufigen Mißbrauch durch bestimmte Anglergruppen, die von ihrer Herkunft her wenig an Regularien gewöhnt sind, noch legalisieren. V. a. der Zander bedarf weiter der Regelung durch Schonmaß und Schonzeit, er ist eine seit mind. 1865 eingebürgerte Art, also "heimisch" i. S. d. BNatSchG. Für den Hecht ist aufgrund neuerer fischbiologischer Erkenntnisse analog zur Atlantischen Forelle ein Entnahmefenster festzusetzen, etwa von 55 bis 90 cm.	Aal 1.10. - 1.3. 50 cm Äsche 1.3. - 15.5. 30 cm <i>Atlantische Forelle (Bach-, Meer-, Seeforelle) 1.10.- 31.3. 25 cm*</i> Barbe – I – 40 cm <i>Hecht 1.2. - 15.4 50 cm</i> Karpfen (Wildf.) 15.3. - 31.5. 45 cm Moderlieschen 1.5. - 30.6. Nase 15.3. - 30.4. 25 cm Rotfeder 15.3. - 31.5. 20 cm Schleie 1.5. - 30.6. 25 cm Zander – I – 50 cm <i>Die Quappe, für die wir eine Nutzbarkeit wie im Entwurf vorgesehen, regional unterstützt haben, ist wieder unter die Fangverbote nach § 1 verschoben worden.</i>	Teilweiser Erfolg unserer Stellungnahme: Barbe, Schleie, Zander wieder drin, tw. ohne Schonzeit, nur Maß. Das im Entwurf noch deutlich sichtbare Entnahmefenster für die Forellen ist durch die Rückkehr zum alten 25 cm - Schonmaß und die Verlagerung der 60 cm-Bestimmung in den § 1 aufgeweicht. Für den Hecht wurde kein Entnahmefenster festgesetzt, es bleibt beim alten Schonmaß.
§ 3 (3) Fischereivorrichtungen, Fanggeräte	Werden Reusen zum Fischfang eingesetzt, so sind sie mit einem Otterkreuz auszurüsten.	Werden Reusen, deren Kehlenöffnung eine Querschnittsfläche von mehr als 50 Quadratzentimeter aufweist, zum Fischfang eingesetzt sind sie mit einem Otterkreuz oder in anderer geeigneter Weise gegen das Eindringen von Fischottern zu sichern	Vielfalt der Reusenformen lässt Querschnitt praktisch nicht beziffern. Nur bei tatsächlichem Ottervorkommen nötig. Vorschlag VHF: "Werden Reusen zum Fischfang in Gebieten mit Fischottervorkommen eingesetzt, sind diese, dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend, in geeigneter Weise gegen das Eindringen von Fischottern zu sichern oder mit einem Notausstieg für Fischotter auszurüsten."	Werden Reusen, deren Kehlenöffnung eine Querschnittsfläche von mehr als 80 Quadratzentimeter aufweist, zum Fischfang eingesetzt, sind sie dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend in geeigneter Weise gegen das Eindringen von Fischottern zu sichern oder mit einem Notausstieg auszustatten	Weitgehender Erfolg unserer Stellungnahme, nur die Formulierung "...in Gebieten mit Fischotter-vorkommen..." wurde nicht übernommen. Die weit verbreiteten Krebs- und Kleinfischereusen sind nicht betroffen (kleiner als 80 qcm)
§ 4 Kennzeichnung v. Fischereifahrzeugen u. -geräten	Fahrzeuge, mit denen der Fischfang berufsmäßig ausgeübt wird, die nicht auf Grund anderer Rechtsvorschrift gekennzeichnet worden sind, sind durch den Eigentümer auf beiden Seiten mit Name und Wohnort des Fischers zu kennzeichnen. Das gleiche gilt für Fischereigeräte und Fischbehälter, sofern diese nicht in Anwesenheit des Fischers ausliegen	Fischereigeräte und Fischbehälter, die in Abwesenheit der fischenden Person ausliegen, sind mit deren Namen und Anschrift zu kennzeichnen. Fahrzeuge, mit denen der Fischfang berufsmäßig ausgeübt wird und welche nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften gekennzeichnet worden sind, sind auf beiden Seiten mit Namen und Wohnort der den Fischfang ausübenden Person zu kennzeichnen."	Geringfügige Anpassung, keine Einwände.	Wie im Entwurf	Hier hatten wir kein Problem.

Paragraph	Alte Verordnung	Entwurf neue HFO	Stellungnahme VHF	Ergebnis Neue HFischV	Bewertung
§ 5 Verbot schädigender Mittel	Beim Fischfang ist die Verwendung künstlichen Lichts, explodierender, betäubender oder giftiger Mittel sowie verletzender Geräte mit Ausnahme von Angelhaken verboten.	Beim Fischfang ist die Verwendung künstlichen Lichts, explodierender, betäubender oder giftiger Mittel sowie verletzender Geräte mit Ausnahme von Angelhaken <i>an Handangeln</i> verboten.	Geringfügige Anpassung, keine Einwände. Auch den redaktionellen Anpassungen in Satz 2 an die neuen Bezeichnungen von Europ. Richtlinien stimmen wir zu	Wie im Entwurf	Hier hatten wir kein Problem.
§ 6 Verwendung von Setzkeschern	<i>Zusammengefasst:</i> Fische zum Verzehr dürfen vorübergehend gehältert werden ... ("Schreckenbach-Setzkescher"), Zurücksetzen verboten. Verwendung in Gewässern mit Wellenschlag u. in Bundeswasserstraßen ist nicht zulässig.	Wie alte VO, nur redaktionelle Anpassung an geänderte Version des BWassStrG.	Forderung VHF: Nach dem Schlusssatz "Verwendung von Setzkeschern in Gew. m. Wellenschlag u. in Bundeswasserstr. Ist nicht zulässig." soll angefügt werden: „ <i>Ausgenommen sind Altarme sowie Seen mit ausschließlich Freizeitschiffsverkehr.</i> “	Wie im Entwurf	Hier sind wir mit unserem Vorschlag für Erleichterungen leider nicht durchgedrungen.
§ 8 Besatzmaßnahmen Abs. (1)	Besatz von nicht genannten Arten verboten. Positivliste von zusätzlich zu den Arten der §§ 1 und 2 für Besatz allgemein zugelassenen Fischarten: Bachsaibling, Brachsen, Döbel, dreistachl. Stichling, Flussbarsch, Güster, Kaulbarsch, Hasel, Rapfen, Regenbogenforelle, Ukelei	Längere Liste: Aland, Bachschmerle, Barbe, Bitterling, Brassen (Brachsen), Döbel, Elritze, Flussbarsch, Gründling, Güster (Blicke), Hasel, Kaulbarsch, Koppe (Groppe), Quappe, Rotauge, Schleie, Ukelei, Westlicher Stichling	Zu dieser Positivliste von für Fließ- und Stillgewässer zusätzlich zu den Arten der §§ 1 und 2 zum Besatz zugelassenen Fischarten keine Einwände.	Wie im Entwurf, es fehlen aber Barbe, Bitterling, Elritze, Groppe, Quappe, Schleie, weil diese in § 1 oder 2 gewandert und von daher ohnehin für Besatz zugelassen sind.	Hier hatten wir kein Problem.
§ 8 Besatzmaßnahmen Abs. (2)	Nur für Fließgewässer nicht zum Besatz zugelassen (Negativliste): Giebel, Karpfen (Teichformen,) Wels.	Positivliste von nur in Gewässern, die ständig gegen einen Fischwechsel abgesperrt sind zum Besatz zugelassenen Arten: Bachsaibling, Giebel, Karpfen (Teichff.), Rapfen, Regenbogenforelle, Wels, Zander. Neu: Der Besatz von Aalen in ständig gegen den Fischwechsel abgesperrten Gewässern ist verboten.	Wir fordern: Besatz von Regenbogenforellen, Bachsaibling und Zander in Fließgewässern soll außerhalb der Forellen- und Äschenregion weiterhin zulässig bleiben. Der Besatz von Aalen in ständig gegen den Fischwechsel gesperrten Gewässern weiterhin nötig, um einen Teil des Bestandes dort als genetische Ressource zu sichern, und zur Bekämpfung invasiver amerikanischer Flusskrebse, die in diesen Gewässern Schäden anrichten können.	Wie im Entwurf, auch der im Stehgewässer unsinnige Rapfen bleibt drin.	Kein Erfolg unserer Stellungnahme: Hier sind wir in allen Punkten, die besonders für unsere Sparte Berufsfischer wichtig waren, nicht durchgedrungen.
§ 9 Fangstatistik	Die oder der Fischerei- oder Fischereiausübungsberechtigte hat eine Fangstatistik, die Ausführungen zu Art, Anzahl und Länge enthält, in der von der oberen Fischereibehörde vorgegebenen Form zu führen. Die Fangstatistiken sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und den Fischereibehörden auf Verlangen mitzuteilen.	Die Fischereiausübungsberechtigten haben eine Fangstatistik in der von der oberen Fischereibehörde vorgegebenen Form über die Art, Anzahl und Länge <i>aller gefangenen Fische</i> zu führen. Die Angaben sind unmittelbar nach dem Töten oder Zurücksetzen der Fische in die Fangstatistik einzutragen. Die Fangstatistiken sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der unteren oder der oberen Fischereibehörde auf Verlangen mitzuteilen.	Der VHF fordert die Beibehaltung der alten Fassung: "Insbesondere aber entsteht eine erhebliche Verfälschung der Daten, wenn man gefangene Fische (auch untermaßige oder Schonzeiten-Fänge) dokumentieren soll., ohne dass das gesetzlich geforderte Zurücksetzen dieser Fänge auch dokumentiert wird. Es ist somit keine annähernd richtig erfassende Statistik die hier in der Verordnung vorgegeben werden soll."	Ist in der Neufassung nicht mehr enthalten, es bleibt bei der alten Regelung.	Hier haben wir uns vollständig durchgesetzt.

Paragrah	Alte Verordnung	Entwurf neue HFO	Stellungnahme VHF	Ergebnis Neue HFischV	Bewertung
§ 10 Allgemeine Schutzbestimmungen, Abs. (1)	(1) Die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder zum Fischfang ist verboten.	Hier wird "...lebender Wirbeltiere..." ersetzt durch "...von Krebsen oder lebenden Wirbeltieren..."	Der VHF kann dieser Erweiterung zustimmen, insbesondere weil dadurch die weitere Verbreitung invasiver, fischereischädlicher Flusskrebse (v. a. Signalkrebs) und die ungewollte Übertragung der Krebspest zumindest erschwert wird.	Wie im Entwurf	Hier hatten wir kein Problem.
§ 10 Allgemeine Schutzbestimmungen, Abs. (3)	(3) Fischen in der Absicht, die Fische ohne vernünftigen Grund nach dem Fang wieder auszusetzen, ist verboten.	„(3) <i>Das Zurücksetzen eines Fisches nach dem Fang ist verboten. Das gilt nicht für Fische, die einem Fangverbot nach § 1 oder § 2 Abs. 1 Satz 1 oder in einem nach § 39 des Hessischen Fischereigesetzes ausgewiesenen Schonbezirk unterliegen.</i> “	Der VHF lehnt diese Neuregelung ab: "Die alte Regelung entsprach exakt der hier beabsichtigten Umsetzung des Tierschutzgesetzes, das auf die Einhaltung des vernünftigen Grundes abhebt, den jeder Angler mitbringen muss (vor allem Verzehrsgrund). Die neue Regel hingegen ist ein starres Entnahmegebot ... sie trägt Züge eines Fischvernichtungsprogramms. Wir schlagen stattdessen vor: „Das Zurücksetzen eines Fisches nach dem Fang ohne vernünftigen Grund ist verboten.“ Satz 2 wird dann gestrichen.	„(3) Das Zurücksetzen eines Fisches, Rundmaules, Krebses oder einer Muschel nach dem Fang ohne vernünftigen Grund ist verboten. Gebietsfremde invasive Arten dürfen nicht zurückgesetzt werden.“	Hier haben wir uns gegen das drohende Abknüppelgebot vollständig durchgesetzt. Der Verordnungsgeber hat unsere Formulierung übernommen, die Zusätze dienen nur der Präzisierung. Der neue Satz 2 ist sinnvoll: Die Aliens müssen aus dem Wasser raus.
§ 10 Allgemeine Schutzbestimmungen, Abs. (4), Satz 3	(Abs. 4, Wasserentnahme u. Triebwerke) Satz 1: "Die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Wasserentnahme und von Triebwerken haben sicherzustellen, dass die lichte Stabweite der Rechenanlagen höchstens 15 Millimeter beträgt" Satz 3: "Bei Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestanden und nicht die Anforderungen des Satz 1 erfüllen, ordnet die obere Fischereibehörde die erforderlichen Maßnahmen an."	Keine Änderung vorgesehen.	Forderung zu Satz 1: Die lichte Stabweite der Rechenanlagen darf höchstens 10 mm betragen. Zu Satz 3: "Vollzugsdefizit, der VHF fordert Fristsetzung und Sanktionierung. (Uns ist) bisher kein Fall bekannt, in dem außerhalb eines Neuzulassungsverfahrens auch nur die bisher geltende Stabweite von höchstens 15 mm angeordnet worden wäre. (Daher) muss eine klare Formulierung die Behörden zur Anordnung mit Fristsetzung zum Vollzug binnen eines Jahres zwingen. Eine entsprechende Sanktionsmöglichkeit bei Nichtausführung der Anordnung-en muss im § 10 bzw. § 14 Ordnungswidrigkeiten verankert werden"	Keine Änderung.	Hier sind wir leider nicht durchgedrungen.
§ 11 Ausnahmen für wirtschaftlich genutzte Teiche und u. Fischbehälter	Für Fischteiche oder Fischbehälter im Sinne des § 1 Nr. 2 des Hessischen Fischereigesetzes, die fischereiwirtschaftlich genutzt werden, gelten nur § 7, § 10 Abs. 1 und 4 und § 12.	Für Fischteiche oder Fischbehälter im Sinne des § 1 Nr. 2 des Hessischen Fischereigesetzes, die fischereiwirtschaftlich genutzt werden, gelten nur § 7, § 10 Abs. 1 und 4 und § 12. Neu: „Satz 1 gilt nicht, wenn der Fischteich oder Fischbehälter auch oder nur für die Angelfischerei genutzt wird.“	Die Hinzufügung von Satz 2 wird abgelehnt. Ausnahmen wie in §11 wurden geschaffen, um ein praktikables Arbeiten an fischereiwirtschaftlich genutzten Fischteichen und Fischbehältern wie z.B. die Vermehrung, Mast und den Absatz zu gewährleisten. Die Direktvermarktung von Fischen über Angelteiche ist mit ca. 30% ein wesentlicher Bestandteil der Umsätze der hessischen Erwerbsfischer. Es stellen sich keine Gründe dar, die eine Änderung des §11 erforderlich machen. Die Ausnahmen sind betriebsnotwendig und bedürfen keiner Anpassung.	Für fischereiwirtschaftlich genutzte Fischteiche oder Fischbehälter im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Hessischen Fischereigesetzes, <i>die nicht ausschließlich angelfischereilich</i> genutzt werden, gelten nur § 7, § 10 Abs. 1 und 4, § 12 und § 15 Nr. 11, 12, 16, 19 und 20.	Hier haben wir teilweise Erfolg gehabt: Die neue Formulierung lässt mehr Spielräume. Die Entwurfsfassung hätte alle Teiche mit auch nur geringer Angelfischerei-nutzung voll der gesamten HFischV unterworfen.

Übersicht zur Neuen Hessischen HFischV

Paragraph	Alte Verordnung	Entwurf neue HFO	Stellungnahme VHF	Ergebnis Neue HFischV	Bewertung
§ 14 Fischereiaufsicht	War bisher eigenständige Verordnung	Die VO über die Fischereiaufsicht wird als § 14 in die neue HFischV integriert, der frühere § 14 (Ordnungswidrigkeiten) wird § 15.	Dies dient der Vereinheitlichung und wird von uns begrüßt.	Wie im Entwurf	Hier hatten wir kein Problem.
§ 15 und folgende	Div. Regelungen Owi etc.	Redaktionelle Änderungen, Anpassungen, Umstellungen von Ordnungsziffern, Übergangs- und Schlussbestimmungen.	Hier stimmt der VHF voll zu.	Wie im Entwurf, mit weiteren kleinen Anpassungen.	Hier hatten wir kein Problem.